



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Oberregierungsrätin Brandes
REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. September 2012

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG **Ihr Antrag vom 16. August 2012**

GZ **V B 5 - O 1319/12/10081**

DOK **2012/0815910**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr

mit o. g. Schreiben bitten Sie um verschiedene Auskünfte zur Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei den Ankäufen sog. Steuer-CDs.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1, § 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich statt. Sie erhalten nachfolgend die erbetenen Informationen.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Informationen des Bundesministeriums der Finanzen nach § 1 Abs. 1, S. 1 IFG:

Frage 1:

Liegen dem BMF Zahlen darüber vor, wie viele Steuer-CDs bzw. Daten aufgekauft worden sind und wie hoch der Preis dafür jeweils ist? Falls ja, dann erbitte ich eine tabellarische Übersicht.

Antwort 1:

Kenntnis hat das BMF von insgesamt fünf Daten-CDs seit 2008. Die Kosten des Erwerbs sind abhängig von der Werthaltigkeit der angebotenen Information und vom jeweils entstandenen Aufwand, der konkret nur der am Erwerb beteiligten Steuerverwaltung bekannt ist.

Frage 2:

Kann das BMF nennen, wie viel bisher für Steuer-CDs insgesamt ausgegeben worden ist?

Antwort 2:

Steuerverwaltung ist Ländersache. Die Länder haben damit die Möglichkeit, Ankaufentscheidungen zu treffen, ohne dass das BMF davon Kenntnis erhält.

Frage 3:

Hat das BMF eine rechtliche Einschätzung vorgenommen, inwieweit es legitim ist, diese Steuer-CDs bzw. Daten aufzukaufen? Falls es hier ein Rechtsgutachten gibt, erbitte ich eine Kopie.

Antwort 3:

Die Rechtslage ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2010 - 2 BvR 2101/09 - in dem Sinne geklärt, dass eine straf- und steuerrechtliche Verwertbarkeit käuflich erworbener Daten auch aus Datendiebstählen zulässig ist. Die Entscheidung ist veröffentlicht in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2011, Seiten 2417 bis 2420.

Frage 4:

Liegen dem BMF Zahlen darüber vor, wie viele Selbstanzeigen in den vergangenen vier Jahren eingegangen sind? Falls ja, dann erbitte ich eine tabellarische Übersicht nach Quartalen und Jahr.

Antwort 4:

Es gibt kein statistisches Verfahren, nach dem Selbstanzeigen bundesweit einheitlich erfasst werden. Die Zählweisen – sofern überhaupt Daten dazu in den Ländern erhoben werden – sind uneinheitlich. Das BMF nimmt daher die über die Medien transportierten Größenordnungen lediglich zur Kenntnis.

Frage 5:

Inwieweit ist dem BMF bekannt, werden die Steuer-CDs bzw. Daten untereinander (auf Ebene der Bundesländer) ausgetauscht? Gibt es eine zentrale Datenbank?

Antwort 5:

Der Wohnsitz des Steuerpflichtigen begründet grundsätzlich die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamtes. Das erwerbende Land leitet daher die angekaufte Information an die zuständigen Finanzämter weiter.
Für eine zentrale Datenbank existiert keine Rechtsgrundlage.

Frage 6:

In welchem Maß hat das BMF bei dem Aufkauf von Steuer-CDs bzw. Daten mitgewirkt?

Antwort 6:

Das Bundeszentralamt für Steuern ist als nachgeordnete Behörde des BMF nach § 5 Abs. 1 Nr. 28 Finanzverwaltungsgesetz gehalten, die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen. Nach einem mit den Ländern verabredeten Verfahren, werden Ankaufangebote, die nicht von einem Land abgearbeitet werden können, einem anderen Land zur weiteren Befassung zugewiesen. Die Absprachen darüber werden einvernehmlich zwischen den in Frage kommenden Behörden und dem Bund getroffen.

II.

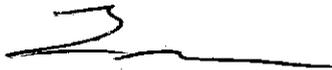
Gemäß § 10 Abs. 1, S. 1, 2 IFG i. V. m. § 1 und Anlage Nr. 1.1 Informationsgebührenverordnung erfolgt die Erteilung einfacher Auskünfte und die Herausgabe weniger Abschriften gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a horizontal line.

Ermer